Satzung

Shishu Mandir - Zukunft für Kinder e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Shishu Mandir - Zukunft für Kinder e.V.“

2. Der Sitz des Vereins ist 41179 Mönchengladbach, Südwall 32.

3. Er strebt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit dem Ziel der Gemeinnützigkeit an.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des eingetragenen gemeinnützigen Vereins ’Shishu Mandir‘ in 17/11, Cambridge Road, Ulsoor, Bangalore-560008, Indien, der folgende Projekte unterhält:
   a) Ein Kinderheim, das in erster Linie Kinder beherbergt, die auf Grund ihres sozialen Umfeldes psychische, körperliche oder geistige Schäden erlitten haben. Sie erhalten durch das Heim Geborgenheit und eine ihrer Begabung gemäße umfassende Schulbildung und Berufsausbildung. Die Kinder erleben eine Entwicklung von der untersten sozialen Schicht hin zu einem Leben mit Selbstbewusstsein, das ihnen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht.
   b) eine Gesamtschule für notleidende Kinder der Umgebung
   c) Gesundheitsfürsorge und medizinische Überwachung der Schulkinder
   d) soziale Unterstützung von in Not geratenen Frauen,
   e) Resozialisierung von abgegebenen Kindern durch Vermittlung in familiäre Pflege
   f) finanzielle Unterstützung armer Menschen bei lebensnotwendigen medizinischen Eingriffen
   g) finanzielle Hilfe an begabte Jugendliche aus verarmten Familien zur Schul- bzw. College-Ausbildung
   h) Unterstützung von Slumbewohnern in Notsituationen durch Naturkatastrophen in Form von Versorgung mit Nahrungsmitteln und Notunterkünften

   Alle diese Projekte werden ideell, materiell und organisatorisch gefördert.

2. Etwaige Projekte gemeinnütziger Art, die sich im Laufe der Zeit als notwendig für den Fortbestand des Kinderheimes erweisen oder ideell dem Ziel des Kinderheimes nahe stehen, werden ebenfalls materiell gefördert.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Bildung, Erziehung, Gesundheits- und Wohlfahrtswesen entsprechend § 52 Abs. 2 der AO.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitgliedern oder deren Angehörigen fließen keinerlei Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zu.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Für den Einsatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Es besteht kein Recht auf unbedingte Aufnahme; eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Über die Aufnahme/Ablehnung erhält der/die Antragsteller/In schriftlich Kenntnis.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

4. Bei nicht geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

6. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und voll stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Fortfall der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei einer Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung von eingebrachten Vermögenswerten.

3. Ein Mitglied kann auf Beschluss von zwei Dritteln des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung die Beitragszahlung drei Monate lang nicht leistet.

4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

5. Gegen den Entschluss kann während einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 6 Mittel zur Vereinsfinanzierung

Die Mittel zur Durchführung der Vereinszwecke werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge

2. Spenden in Form von Sach- und Geldspenden bzw. Vermächtnisse

3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

4. Veranstaltungen

5. Vereinsvermögen

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den in ihrer Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Über die Erhebung von Beiträgen und deren Höhe entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.1. eines jeden Jahres für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten.

4. Neumitglieder, deren Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr beginnt, zahlen den Jahresbeitrag anteilmäßig, wobei der Monat der Aufnahme voll angerechnet wird.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den von den Gremien des Vereins beschlossenen Regelungen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, sich an den Aktionen und Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, und ist mit einer Stimme stimmberechtigt, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

4. Die Ausübung der Mitgliedspflichten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

6. Ein passives Wahlrecht steht jeder natürlichen, voll geschäftsfähigen Person zu, die mindestens ein Jahr dem Verein angehört hat.

7. Ausgenommen von § 8 Abs. 6 sind die Gründungsmitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

   a) dem/der Vorsitzenden

   b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

   c) dem Kassenwart

   d) dem/der Schriftführer/In

   e) dem/der stellvertretenden Schriftführer/In

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.

3. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt **drei Jahre**. Die jeweils amtierenden

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

4. Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Zusätzlich hat der Kassenwart auch allein die Zugangsberechtigung zum Bankkonto (zwecks online banking).

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der für den Verein gültigen Regelungen. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

6. Der Vorstand erstellt in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresbericht und den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und legt sie der Mitgliederversammlung vor.

7. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie können Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, bei einem entsprechenden Nachweis und Beschluss des Vorstandes erstattet bekommen.

8. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an andere Mitglieder des Vereins zu übertragen. Er kann für die Verwaltung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

9. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Sie bedürfen weder einer schriftlichen Einladung noch einer besonderen Einladungsfrist.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder - darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/In - anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme schriftlich oder fernmündlich abgeben. Schriftliche oder fernmündliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben und gegen die kein Ausschlussverfahren läuft. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, spätestens bis zum 30.4., statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem durch Poststempel vermerkten Datum folgt. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Sie ist binnen acht Wochen vom Vorstand einzuberufen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Diese sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie innerhalb der Frist nach § 11 Abs. 2 den einzelnen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden können.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

   a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes

   b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

   c) Entlastung des Vorstandes

   d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes bzw. seine Bestätigung

   e) Bestimmung der Kassenprüfer gem. § 14 der Satzung

   f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

   g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

   h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

i) Abwahl von Vorstandsmitgliedern

j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Anweisungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitglieder einholen.

§ 13 Verfahrensweise für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

2. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen, der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens entscheidet der Vorstand.

3. Wahlen finden grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln statt. Beschlüsse können durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds muss auch ein Beschluss in geheimer Wahl erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung, bevor eine Stimmgleichheit als Ablehnung gilt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfordern drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Kassenprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung für ein Jahr bestimmte Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Protokolle

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert.

2. Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern schriftlich

auszuhändigen und den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Auflösung

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vereinsvorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart die Liquidatoren. Jeweils zwei von ihnen handeln gemeinsam.

2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten satzungsgemäß an den Verein Shishu Mandir in Bangalore/Indien, sofern dieser zum Zeitpunkt der Auflösung noch gemeinnützig ist.

3. Sollte es zu einer Auflösung des Vereins Shishu Mandir in Bangalore/Indien und seiner angeschlossenen Projekte und damit zum Wegfall des Vereinszwecks kommen, ist der Verein „Shishu Mandir - Zukunft für Kinder e.V.“ aufzulösen und das verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, die vom Finanzamt als solche anerkannt sein muss, zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Jahreshauptversammlung am 01.03.2005 in Kraft.

Mönchengladbach, den 01.3.2005